Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-827244-p0001-4

Ra. 71.
2.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-827244-p0002-9

Verordnung vor die Scharffr. Richter wegen des umgefallenen Viehes. Halberstadt den 20. Sept: 1712.

NAchdem Seine Königl. Majestät in Preussen / Unser Allergnädigster König und Herr / allergnädigst verordnet / daß zu Verhütung alles mehr zu besorgendes contagieusen Vieh-Sterbens / die Scharffrichter und Abdecker das umgefallene Vieh / wann es nur an einer verdächtigen oder auch sonst Kranckheit gestorben / Zeit währenden Vieh-Sterbens / entweder selbst / oder durch die Ihrigen / ohne Abziehung der Häute / und ohne Aushauung des Fettes / in eine Gruben von 5. Ellen tieff bescharren / auch sonsten der unterm 7. Decembr. a. p. ergangenen Verordnung gemäß sich bezeigen / oder aber wiedrigenfalls gewärtigen sollen / daß die Contravenienten nebst Verlust ihrer Meisterey gar mit Leibes- und Lebens-Straffe angesehen werden sollen. Als wird allen Obrigkeiten / Magistraten uud Befehligshabern hiemit ernstlich befohlen / genaue Kundschafft einzuziehen / und fleißige Acht zu haben / daß dieser ergangenen heilsahmen Verordnung stricte nachgelebet werden möge / falls aber einer oder der ander von denen Abdeckern dawider handeln solte / dieses anhero sofort zu berichten / damit derselbige dafür zur gebührenden Straffe gezogen werden möge; Wornach man sich zu achten. Halberstadt den 20. Sept. 1712.

L. S.

Königl. Preussis. Statthalter und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Præsident, Director, Vice-Director und Räthe.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-827244-p0004-0

Kg 4215
4°
(2)
KD18
ULB Halle
001 970 747 3
KD17
Wf.
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-827244-p0006-2

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-827244-p0007-7

NAchdem Sei
in Preussen / Ese
Herr / allergn
tung alles mehr zu verg
Scharffrichter und Abd
nur an einer verdächtigen oder auch ansi
Sterbens / entweder selbst / oder du d
ne Aushauung des Fettes / in eine Gr
der unterm 7. Decembr. a. p. ergangener
wiedrigenfalls gewärtigen solten / daß sie
mit Leibes- und Lebens-Straffe anher
Magistraten uud Befehligshabern hiemit
und fleißige Acht zu haben / daß dieser gan
werden möge / falls aber einer oder dan
ses anhero sofort zu berichten / damit delb
möge; Wornach man sich zu achten. alb